

Die katholische Gemeinde zu Bärenstein (Bezirk Chemnitz)
 lädt die sächsischen Glaubensgenossen herzlichst ein zur
feierlichen Weihe ihrer neuen St. Bonifatius-Kirche
 am Sonntag den 28. August 1921.

Festfolge:

Am Vorabend **Serenade** zu Ehren des hochwürdigsten Herrn Konsekutors; am Festtag früh 1/2 Uhr **feierliche Morgenmusik** auf dem Kirchplatz; 1/2 bis 1/10 Uhr **Weihe der Kirche**; 10 Uhr erstes **Pontifikalam**; mittags 1 Uhr einfaches gemeinsames **Mittagessen**; abends 1/7 Uhr großer **Festabend** (Redner Herr Justizrat Dr. Schrömburgs-Leipzig) im „Sächsischen Haus“. Betreten der Kirche nur gegen Ausweis. Nachtquartiere (im Hotel oder unentgeltlich) versorgt der Wohnungsausschuss; Anmeldungen (1. für Nachtquartier, 2. für das Essen) müssen mit pfarramtlichem Stempel versehen sein und bis spätestens 17. August eingehen.

Alles Nähere durch jedes katholische Pfarramt.
Der Festausschuss.

Das katholische Seelsorgsamt.

**Haushaltungs-Pensionat „Marlenheim“
 Sagan (Nieder-Schlesien)**

Jungen Töchtern katholischer Familien wird Gelegenheit geboten, sich in allen Zweigen des Hauswesens gründlich auszubilden. Ebenso schließt sich ein wissenschaftlicher Kursus verschiedener Fächer diesem an. Klavier-Unterricht auf Wunsch!

Die herrliche Lage am Boberstrand bietet der Jugend gesunden und schönen Aufenthalt! Prospekt gibt über alles Auskunft.

Die Oberin der barmherzigen Schwestern vom hl. Carl Borromäus.

Kauf Sie nur
 bei den Firmen, die in
 der **Sächsischen
 Volkszeitung** in-
 seriieren. Nehmen
 Sie stets auf die Anzeigen
 in der
Sächsischen Volkszeitung
 Bezug.

Junger Mann sucht
 in Dresden, möglichst Nähe
 Westiner Bahnhof, ein sauberes
einfach möbl. Zimmer.

Off. unter „P. R. 859“ an die
 Geschäftsstelle d. Bl. erb. 101

Einkochgläser
Einmachhafen
Einlegetöpfe
Gummiringe
Einkochapparate

Donath
 Dresden, Dippoldiswalder Platz 2

Herrenstoffe
Kostümstoffe
Mantelstoffe
Sportstoffe
Futterstoffe
 Billard-, Pult-, Wagen-, Uni-
 formtuch, Manchester-cards,
Altartuche
 empfiehlt 162
Hermann Pörschel
 Tuchlager
 Dresden-A., Schloßstraße 19
 Gegründet 1888

**Gerade**

wie die Schuhe so teuer
 sind, ist zur Pflege das Beste
 gut genug, deshalb

spare durch

Erdal
 Herren - geb. - Damen - Kinder - Altkleider: Werner & Marx, Hahn.

Kalt- u. Warmwasser-Anlagen
Bäder, Waschtische, Klosette
 in großer Auswahl 140
Friedrich Gappisch
 Dresden, Marienstraße 11

Scheuertücher
 Wiederverkäufer! Verkauf: Dresden, Louisestraße 26, h.v.L.

Berbrauchsregelung im Erntejahr 1921. (Kommunalverband Bautzen-Stadt und -Land.)

Gemäß § 34 des Reichsgesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 wird hinsichtlich des vom Kommunalverband wieder zu bewirtschaftenden Brotauftriebes (Umlagegetreide) folgendes bestimmt:

Brotmarken.

§ 1.

Die Abgabe von Brot (auch Kranzen- und Schrotbrot), Semmeln und sonstigem Weißgebäck, Brotback und Mehl (Moggen- und Weizenmehl), darf seitens der Bäder, Konditoren, Händler, Müller und Konsumvereine nach wie vor nur gegen Brotmarken erfolgen.

Die Gewerbung von Mehl oder Brot ohne Hingabe von Brotmarken ist verboten.

§ 2.

Die **Bestration bleibt bis auf weiteres dieselbe wie bisher.** Ebenso ändert sich nichts in der Abgabe der Gewichtsmenge und Stückzahl des auf die einzelnen Brotmarken bezw. Reisebrotmarken oder Abschnitte abzugebenden Brotes, Weizengebäck, Brotback oder Mehl.

§ 3.

Jede Rendierung im Verkehrsstand eines Haushaltes ist bis zum nächsten Markenausgabetermin bei der Ausgabestelle anzugeben. Durch den Befall einer verpflichtungsberechtigten Person innerhalb des 14-tägigen Zeitraumes freiwerdende Brotmarken sind beim nächsten Ausgabetermin bezw. bei Ausstellung des Lebensmittelabnahmehandbuchs zu zuladen.

Wer unbefugt Brotmarken entnimmt, bezw. mehr Brotmarken entnimmt, als ihm für seinen Haushalt zuliegt, kommt außer der Bestrafung zu geworrigt, daß ihm die zuviel erhobenen Brotmarken bei den nächsten Ausgaben gefürzt werden.

§ 4.

Die Brotmarken und ihre einzelnen Abschnitte sind nur während der aufgedruckten Zeit gültig. Eine Ausnahme wird nur für den letzten Sonntag einer Brotmarkenperiode insofern nachgelassen, als an diejenige Tage und am vorvergangenen Sonnabend nachmittags Bäckerei und Mehl auch schon auf die an sich erst vom künftigen Montag an geltenden Marken entnommen werden dürfen. Die Brotmarken werden gegen Vorzeigung des auf den Namen des Haushaltungsvorstandes lautenden Ausweises durch die Gemeindebehörden ausgegeben.

Der Handel mit Brotmarken ist verboten.

Verlorene Marken werden nicht ersetzt.

Reisebrotmarken.

§ 5.

Zur Versorgung der ihren Wohnsitz zeitweise verlassenden Personen mit rationiertem Gebäck werden auch weiterhin Reisebrotmarken ausgegeben. Die über die Regelung des Verkehrs mit Reisebrotmarken erlassenen Bestimmungen bleiben einschließlich in Kraft.

Selbstversorger.

§ 6.

Selbstversorger erhalten keine Brotmarken.

Die Selbstversorger gelten:

1. Die Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes,
2. die Angehörigen ihrer Weisheit.
3. Naturalberechtigte, soweit sie als Bohn oder Leibgebinde (Altentiel, Auszug, Ausgebinde, Leibzucht) Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, soweit
4. alle im landwirtschaftlichen Betrieb ganz oder überwiegend beschäftigte Personen während der Dauer der Beschäftigung, sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

Als Selbstversorger (vorstehend Absatz 3 Ziffer 1) gelten auch diejenigen Erbauer von Brotgetreide, welche wenigstens 2,00 Mr. Brotgetreide ernten. Diese müssen mit mindestens soviel Getreide in die Selbstversorgung eintreten, als dem Ertrag ihrer Ernte entspricht. Hierbei wird auf jede Person ein Jahresbedarf von 2,00 Rentner Brotgetreide (Roggen oder Weizen) zugrunde gelegt. Den Gemeindebehörden werden Listen zu geben, aus welchen ersichtlich ist, wieviel Personen in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben hierzu als Selbstversorger für das ganze Jahr anzusehen sind.

An diese Personen dürfen keinesfalls Brotmarken ausgegeben werden, selbst wenn diese mit der angegebenen Menge von 2,00 Mr. Brotgetreide tatsächlich nicht ausreichen sollten.

Bei Zugang von Personen in Selbstversorgerbetrieben sind, sofern für die Zugliegenden Brotmarken beansprucht werden sollen, unter der Angabe, daß für diese kein Brotgetreide vorhanden sei, die Marken nicht ohne weiteres auszuhändigen, sondern es ist Entschließung des Kommunalverbandes einzuholen, welche zunächst prüfen wird, ob die Zugliegenden als Selbstversorger anzusehen sind oder nicht.

Backwaren.

a) Roggenbrot.

§ 7.

Roggenbrot darf nur in Stücken von 2 Pfund, 3 Pfund und 1900 Gramm ausgebacken werden. Dieses Gewicht muß bei je 10 Stücken 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen im Durchschnitt vorhanden sein.

Roggenbrot darf erst 24 Stunden nach dem Ausbacken verkauft werden. Es muß mit dem Stempel des Tages seiner Herstellung versehen werden.

§ 8.

Eine Menge von 1 Rentner Mehl muß eine Ausbeute von mindestens 136 Pfund Roggenbrot, 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen gewonnen, ergeben.

Zur Herstellung von 1900 Gramm Roggenbrot dürfen demnach einschl. des Weizemehles und der Verstaubung 1398 Gramm Mehl und zur Herstellung von 1 Pfund Roggenbrot 368 Gramm Mehl verwendet werden.

§ 9.

Eine Verwendung von Streichungsmitteln bei der Herstellung von Brot oder Gebäck, welches der Berbrauchsregelung unterliegt, ist ausdrücklich untersagt. Die etwa noch im Besitz der Bäder befindlichen Streichungsmittel werden zurückgenommen werden, wenn hierauf bis zum 15. August bei der Amtshauptmannschaft Bautzen beim Standort Bauzen Antrag gestellt wird.

§ 10.

Eine Streichung des nicht der Berbrauchsregelung unterliegenden Mehles und des daraus hergestellten Gebäcks (also im freien Handel erhältlichen Brotes und Mehl) ist an sich nicht unzulässig, hier finden jedoch die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkauf mit Brotzutaten usw. vom 14. Mai 1879, insbesondere § 10 Anwendung. Darnach würde ein Bäcker, welcher das Brot unter Verwendung von Streichungsmitteln herstellt und seihält, wegen Nahrungsmittelunterschreitung bestraft werden, wenn er nicht die Käufe durch einen sichbaren Aushang darüber aufklärt, daß es sich um gestreutes Brot handelt.

b) Weizengebäck.

§ 11.

Weizengebäck (Semmel) ist in Stücken zu 80 Gramm auszubacken.

Bäckereien der Städte Bautzen und Bischofsweida, die sich früher vorwiegend mit Weizengebäck betrieben haben, dürfen außerdem bis auf weiteres Weizengebäck von 100 Gramm oder dem Mehrfachen dieses Gewichts ausbauen.

Die in Absatz 1 und 2 genannten Gewichte müssen beim Ausbacken im Durchschnitt vorhanden sein.

§ 12.

Zur Herstellung eines Weizengebäck (Semmel) von 80 Gramm dürfen höchstens 63 Gramm Weizengemehl zur Herstellung von 400 Gramm Weizengebäck höchstens 315 Gramm Weizengemehl verwendet werden.

c) Brotback.

§ 13.

Zur Herstellung der auf eine Pfundbrotmarke abzugebenden 350 Gramm Brotback darf höchstens 315 Gramm Weizengemehl verwendet werden.

Weizelbezugscheine.

§ 14.

Die Bäder haben allmählich in das Markeneinnahme- und Weizelbehandelsbuch einzutragen, wieviel Pfund Roggenbrot, wieviel Semmeln und wieviel Weizengebäck sie gebäckten, wieviel sie von den einzelnen Sorten am Schlusse der Woche noch auf Lager und wieviel sie bereits Sonntags vor Beginn der neuen Periode neue Brotmarken angenommen haben; ebenso haben sie einzutragen, wieviel Pfund Roggen- und wieviel Pfund Weizengemehl sie als Mehl verkauft haben.

Dieses Buch ist bei Anträgen auf Weizelbezugscheine beim Stadtrat zu Bautzen beginnend, der Amtshauptmannschaft Bautzen mit vorgelegen.

Bei Ausstellung der Weizelbezugscheine werden bewilligt:

1. eine über 1900 Gramm Roggenbrot laufende Brotmarke des Kommunalverbandes mit

a) 1398 Gramm für verbrauchtes Roggenmehl;

b) 1195 Gramm für verbrauchtes Weizengemehl;

2. eine über ein Pfund Roggenbrot laufende Brotmarke des Kommunalverbandes, sowie eine Reichsreisebrotmarke über 500 Gramm Gebäck mit

a) 368 Gramm für verbrauchtes Roggenmehl;

b) 215 Gramm für verbrauchtes Weizengemehl;

3. ein Teilabschluß einer 1-Pfund-Brotmarke mit 63 Gramm Mehl;

4. Einzelabschluß von Reichsreisebrotmarken über je 100 Gramm Gebäck mit 63 Gramm Mehl.

Kranzenmehl, Kranzgebäck, Kochmehl, Griech.

§ 15.

Kranzenmehl bzw. Kranzgebäck wird auch tünftiglich gegen ähnliche Verordnung und gegen Hingabe von Brotmarken bei den bisherigen Ausgabestellen erhältlich sein. Ebenso wird auch weiterhin zu 70 Proz. ausgemahlenes amerikanisches Weizengemehl (Kochmehl) in der bisherigen Menge an die versorgungsberechtigte Bevölkerung zur Verteilung gelangen. Dennoch darf dieses Kochmehl nicht mehr an Gastwirtschaften und Konditoreien abgegeben werden. Diese werden vielmehr auf den Gewerbe im freien Handel verwiesen.

Eine Bestrafung für Griech findet für die Zeit nach dem 15. August 1921 nicht mehr statt, der Bedarf an Griech muß vielmehr durch den freien Handel gedeckt werden.

Mehlbestandsausnahme und Mehlpriemionachzahlung.

§ 16.

Da die Bäder und Mehlzähänder am 15. August um 8. August zu erstattende Bestands- und Verbrauchsanziege fällt auch ebenso unterliegt die Einreichung der Markenbücher an diesen Tag. Dafür ist am 14. August ausnahmsweise auf drei Wochen zu rechnen, nämlich auf die Zeit vom 25. Juli bis mit 14. August, die Bestands- und Verbrauchsanziege einzureichen und auch die Markenabrechnung auf diese 3 Wochen vorzunehmen.

§ 17.

Da die Bäder und Mehlzähänder am 14. August Bestände an altem, niedriger eingetauschten Mehl und Brot aus früheren Fällen, die durch den höheren Brotpreis erzielte Mehlgewinne, der nicht den Bäder, sondern der Allgemeinheit zugute zu kommen hat, abgesondert werden. Um sich im Hinblick auf diese Abforderungen vor Schaden zu bewahren, müssen also die Bäder und Händler für Brotware usw. welche sie bereit an Sonntag, den 14. August, auf Brotmarken der Serie G, gültig für die Periode vom 15. bis 28. August, abgeben, den neuen höheren Preis, der rechtzeitig noch bekannt gegeben wird, fordern. Die Bäder und Konsumvereine werden gut tun, die von ihnen belieferten Verkaufsstellen in ihrem eigenen Interesse hierauf besonders aufmerksam zu machen.

§ 18.

Da die Bäder und Mehlzähänder am 14. August Bestände an altem, niedriger eingetauschten Mehl und Brot aus früheren Fällen, die durch den höheren Brotpreis erzielte Mehlgewinne, der nicht den Bäder, sondern der Allgemeinheit zugute zu kommen hat, abgesondert werden. Um sich im Hinblick auf diese Abforderungen vor Schaden zu bewahren, müssen also die Bäder und Händler für Brotware usw. welche sie bereit an Sonntag, den 14. August, auf Brotmarken der Serie G, gültig für die Periode vom 15. bis 28. August, abgeben, den neuen höheren Preis, der rechtzeitig noch bekannt gegeben wird, fordern. Die Bäder und Konsumvereine werden gut tun, die von ihnen belieferten Verkaufsstellen in ihrem eigenen Interesse hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Schlussbestimmungen.

§ 19.

Auwerdenungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 19 des oben erwähnten Gesetzes vom 21. Juni 1921 bestraft.

Bäder, die mehr Mehl verbrauchen, als nach den erlassenen Vorschriften zulässig ist, haben außerdem das schädliche Mehl restlos aus marktfreiem Mehl zu erlösen. Von dieser Bestimmung ist auf das Schädliche Gebrauch gemacht werden, da die Bäder auf die